Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 7026.) Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 28. September 1866. über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der durch §. 2. des Gesetzes vom 28. September 1866., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.), bis zur Höhe von sechszig Millionen Thaler eröffnete Kredit bleibt in Höhe von fünf Millionen Thaler in Kraft.

§. 2.

Zur Aufbringung der Summe von fünf Millionen Thaler können:

1) bis zur ganzen Höhe derselben verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, ausgegeben werden; jedoch kann die Aufbringung

2) auch bis zum gleichen Betrage durch Begebung einer verzinslichen Staatsanleihe, deren Betrag vom Jahre 1869. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen ist, erfolgen.

Um den Betrag der auf Grund dieser Ermächtigung sub 2. ausgegebenen verzinslichen Anleihe vermindert sich der Betrag der auszugebenden Schatzanweisungen.

§. 3.

Auf den durch das gegenwärtige Gesetz erweiterten Kredit finden die Bestimmungen der §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 28. September 1866. Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1868.

§. 4.

Dem Landtage ist bei der nächsten regelmäßigen Zusammenkunft desselben (Artikel 76. der Verfassung) über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der im Vorstehenden der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung (§§. 1. und 2.) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7027.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Verwendung für folgende Zwecke:

1) Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der einzelnen Landschaften in der Provinz,

2) Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken, Leistung von Zuschüssen für öffentliche Sammlungen, welche der Kunst und Wissenschaft dienen,

3) Unterhaltung, beziehungsweise Unterstützung der Irrenanstalten, der milden Stiftungen, der Blindenanstalt, der Taubstummen-, Rettungs-, Idioten- und Landarmenanstalten, sowie des jüdischen Schul- und Synagogenwesens der Provinz,

4) Bestreitung der Kosten, beziehungsweise Unterstützung des chausseemäßigen Ausbaues von Landstraßen und der Instandsetzung von Gemeindewegen,

5) Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen, sowie für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke,

wird dem provinzialständischen Verbande der Provinz Hannover zu eigener Verwaltung die Summe von jährlich 500,000 Thalern aus den Staatshaushalts-Einnahmen eigenthümlich überwiesen, und ist diese Summe daher fortan auf das Ordinarium des Etats zu setzen.

§. 2.

Soweit die überwiesene Summe nicht ausreicht, sind die Kosten der im §. 1. Nr. 1. bis 4. bezeichneten Einrichtungen und Anlagen von dem provinzialständischen Verband der Provinz Hannover nach Maaßgabe der Verordnung vom 22. August 1867., betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, aufzubringen.

§. 3.

Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7028.) Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das mit derselben vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1.

Der Betrag der Umlage, sowohl zur Wegeverbandsleistung nach §. 35. als zum Gemeindevoraus nach §. 37. des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851., wird ermittelt unter Zugrundelegung

a) der nach §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover bis auf Weiteres zu erhebenden Grundsteuer von den Liegenschaften mit Einschluß der auf den Hausgärten bis zur Größe eines Preußischen Morgens haftenden Steuerbeträge in der dort bestimmten Höhe von $^{11}/_{12}$ der früheren Steuern;

daneben

b) des ganzen Betrages der Gebäudesteuer (§. 2. Nr. 1. der Verordnung vom 28. April 1867.)

und

c) von zwei Fünfteln der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer;

sowie

d) von zwei Fünfteln der Gewerbesteuer mit Ausnahme der vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichtenden Steuer (§. 2. Nr. 2. und 3. derselben Verordnung). Dabei soll jedoch für solche Gewerbetreibende, welche die Wege in besonders erheblicher Weise benutzen, auf Antrag des Wegeverbandes von der Obrigkeit bei der Ermittelung des Betrages der Umlage auch eine größere Quote als zwei Fünftel der Gewerbesteuer bis zu deren vollem Betrage zu Grunde gelegt werden können.

§. 2.

Die Obrigkeit hat in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820., die Gewerbesteuer vom Finanzminister herabgesetzt oder erlassen ist, die Verbands- oder Vorausleistung für das Jahr nach Verhältniß, unbeschadet der nöthigen Abrundung, zu ermäßigen.

 §. 3.

§. 3.

Die Obrigkeit ist befugt, im Einverständnisse mit dem Wegeverbande den Beitragspflichtigen, welche zur Klassensteuer in der Stufe I. Unterstufen a. und b. beschrieben sind, wegen Armuth, Gebrechlichkeit oder temporairen Mangels an Verdienst die Beitragsleistung ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 4.

Für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867. behält es bei der noch in bisheriger Weise geschehenen Feststellung der Landstraßen-Umlagen auf der Grundlage der für das Jahr vom 1. Juli 1866/67. entrichteten Hannoverschen direkten Landessteuer sein Bewenden.

§. 5.

Als der für die Vertheilung der Gemeindewegelast nach §. 25. und §. 27. des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. aushülflich zur Anwendung kommende Landstraßenfuß gilt für die Zeit vom 1. Januar 1868. der im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes festgestellte Fuß.

§. 6.

Die den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes widerstreitenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1851. über Gemeindewege und Landstraßen sind aufgehoben.

§. 7.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften zu treffen.

Gegeben Berlin, den 12. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7029.) Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle. Vom 4. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke in dem Wiesenthal an der oberen Welna nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 50. bis 70.) und vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 181.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Gnesener und Mogilnoer Kreise an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle belegenen, zu den Ortschaften Jankowo, Welnica mit Orcholmühle und Strzyzewo-Koscielne gehörigen Wiesengrundstücke und Seen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um ihre Grundstücke durch Entwässerung und, soweit es nützlich und ausführbar ist, durch Wiederbewässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Gnesen.

§. 2.

Die Genossenschaft umfaßt für jetzt diejenigen Wiesengrundstücke, welche auf dem „Situationsplan der Welnawiesen vom Wierzbiczanyer See bis zur Orcholmühle, zusammengestellt im März 1866. durch den Geometer Braun", verzeichnet und in dem aus dem Grundsteuerkataster extrahirten Fol. 79. und 80. der landräthlichen Akten befindlichen provisorischen Kataster mit zusammen circa 651 Morgen aufgeführt sind, und außerdem diejenigen Theile der auf dem Situationsplane verzeichneten Seen, welche durch die Entwässerung trocken gelegt werden.

Der Umfang der beitragspflichtigen Seeflächen, sowie das Beitragsverhältniß derselben zu den Wiesengrundstücken wird durch den Vorstand unter Zuziehung eines Feldmessers festgestellt. Die Wiesenflächen tragen unter sich zu den Kosten gleichmäßig bei.

§. 3.

Beschwerden gegen das provisorische Kataster und die vom Vorstande bewirkte Feststellung der beitragspflichtigen Seefläche können binnen drei Monaten nach Publikation des Statuts, resp. nachdem die beitragspflichtigen Seeflächen und deren Beitragsverhältniß durch das Gnesener und Mogilnoer Kreisblatt bekannt gemacht sind, bei dem Landrathe des Gnesener Kreises angebracht, und sowohl gegen die Flächen als auch gegen das Beitragsverhältniß gerichtet werden.

Die Untersuchung dieser Beschwerden erfolgt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Deputirten des Vorstandes im Verwaltungswege und steht die Entscheidung und definitive Feststellung des Katasters zunächst der Königlichen Regierung zu Bromberg und auf den binnen sechs Wochen nach deren Be-

Bekanntmachung anzumeldenden Rekurs dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 4.

Der nächste Zweck der Genossenschaft ist die Entwässerung der betheiligten Grundstücke, welche durch Fortschaffung des Orcholmühlenstaues und Regulirung des Welnaflusses und seiner Zuflüsse nach dem vom Bauinspektor Schulemann aufgestellten und von der Regierung genehmigten Plane auszuführen ist.

Für denselben gilt als Regel, daß nur diejenigen Anlagen auf Kosten der Genossenschaft gemacht werden, welche erforderlich sind, den einzelnen Interessenten die spezielle Entwässerung und weitere Kultur ihrer Grundstücke möglich zu machen.

§. 5.

Erst nach vollständig ausgeführter Entwässerung hat der Vorstand nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer zu prüfen, wo und in welchem Umfange Bewässerungsanlagen einzurichten und wie die Kosten dafür aufzubringen sind, auch diese Einrichtungen nöthigen Falls von Amtswegen zu betreiben.

Der Bewässerungsplan wie das Beitragsverhältniß zu den Kosten unterliegt der Genehmigung der Regierung in Bromberg und wird in Streitfällen nach Anhörung des Vorstandes und der Betheiligten in dem durch §. 3. für das Kataster vorgeschriebenen Verfahren festgestellt.

§. 6.

Die von einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft resp. von Behörden unter Zustimmung der Regierung gemachten Ausgaben für die Ausführung der Anlagen und den Ankauf der Orcholmühle sind von der Genossenschaft zu ersetzen und die unter Zustimmung der Regierung deshalb kontrahirten Schulden gehen auf die Genossenschaft über.

Ausgenommen von der Erstattung bleiben diejenigen Kosten für Vorarbeiten und Aufstellung des Meliorationsprojekts, welche aus der Staatskasse bezahlt sind.

§. 7.

Die Meliorations-Interessenten geben der Regel nach das für die Hauptgräben erforderliche Terrain unentgeltlich her, beschaffen sich auch die über dieselben nothwendigen Zugänge innerhalb ihrer Pläne allein, gleichviel, ob die Pläne in dem Meliorationsterrain selbst liegen oder nicht. Sollte der aus dieser Bestimmung dem Einzelnen erwachsende Nachtheil nicht durch die ihm verbleibende Grasnutzung an den Grabenrändern und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden Vortheile genügend aufgewogen werden, so ist Entschädigung zu gewähren und diese Entschädigung in Streitfällen schiedsrichterlich festzustellen (§. 14.).

Für die etwanige Entschädigung der Nichtinteressenten bleibt das Vorfluths-Edikt vom 15. November 1811. maaßgebend.

§. 8.

§. 8.

Soweit die Anlage auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt wird, soll sie ebenso unterhalten werden.

§. 9.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Landrath des Gnesener Kreises als Sozietätsdirektor. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution zur Kreiskommunalkasse einzuziehen, die Zahlung auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

§. 10.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von drei Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern außer dem Direktor.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

§. 11.

Eins der Mitglieder des Vorstandes ist der jedesmalige Besitzer des Ritterguts Jankowo. Die beiden anderen werden von den übrigen Interessenten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahlen werden von dem Landrathe geleitet. Bei der Wahl hat jedes Sozietätsmitglied, welches 1 bis 10 Morgen im Meliorationsterrain besitzt, Eine Stimme, wer 10 bis 20 Morgen besitzt, zwei Stimmen, von 20 bis 30 Morgen drei Stimmen u. s. w. Wer unter Einen Morgen besitzt, ferner wer mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, und endlich wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Erkenntniß untersagt worden, ist nicht stimmberechtigt.

 §. 12.

§. 12.

Für jedes gewählte Vorstandsmitglied wird nach den Bestimmungen des §. 10. ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes einzutreten hat.

Der Besitzer von Jankowo kann sich ein für alle Mal oder auch für einzelne Geschäfte einen Vertreter zur Ausübung seiner Funktionen als Vorstandsmitglied bestellen.

§. 13.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, verwalten ihr Amt unentgeltlich; der erstere hat nur auf Ersatz der baaren Auslagen Anspruch.

Jedes Sozietätsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste.

§. 14.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern und einem von der Regierung zu Bromberg bestellten Obmann.

§. 15.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Bromberg und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statutes vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7030.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868., betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. bestimme Ich, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. August 1823. wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassenrevisionen (Gesetz-Samml. S. 159.), mit Ausschluß der darin unter Nr. 1. a. getroffenen Anordnung, auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24 Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen zur Anwendung zu bringen sind. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche durch diese Vorschriften den Chefs der Provinzialkollegien beigelegt sind, werden auf die Vorsteher derjenigen Provinzialbehörden ausgedehnt, welche keine kollegialische Einrichtung haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).